Gesetz zur Änderung des Grossratsgesetzes

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu:

Geändert: 115.1 | 116.1 | **121.1** | 17.5 | 31.1

Aufgehoben: -

Der [Autor]

gestützt auf die Botschaft 2020-GC-31 der Kommission, die mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 2018-GC-115 beauftragt wurde; auf Antrag dieser Kommission,

beschliesst

I.

Der Erlass SGF <u>121.1</u> (Grossratsgesetz (GRG), vom 06.09.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

- ¹ Das Büros setzt sich zusammen aus:
- c) Aufgehoben

Art. 4 Abs. 3

³ Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

- g) (neu) Es sorgt dafür, dass die Kommissionen und das Sekretariat des Grossen Rates (das Sekretariat) die Fristen für die Behandlung der Geschäfte einhalten.
- h) (neu) Es entscheidet über die Zusammensetzung der kantonalen Delegation, die nach Einreichung einer Standesinitiative im Bundesparlament angehört wird.
- i) (neu) Es erlässt Richtlinien, in denen die Arbeitsweise der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler festgelegt wird.

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Kommissionen, einschliesslich der Bestimmungen über die Abhaltung von Sitzungen per Videokonferenz, gelten sinngemäss für die Arbeitsweise des Büros.

Art. 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Sachbereichskommissionen können mit einer Parlamentsverordnung gebildet werden. Sie prüfen die Geschäfte, die ihnen vom Büro zugewiesen werden und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ³ Das Büro kann Ad-hoc-Kommissionen zur Prüfung eines bestimmten Geschäfts einsetzen.

Art. 11a (neu)

Stellvertretende Mitglieder

- ¹ Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung einer ständigen Kommission oder einer Sachbereichskommission teilzunehmen, so kann es sich von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten lassen.
- ² Die Fraktionen haben für je zwei Mitglieder einer ständigen Kommission oder einer Sachbereichskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, mindestens jedoch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- ³ Der Grosse Rat wählt die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den ständigen Kommissionen. Das Büro ernennt die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Sachbereichskommissionen.

Art. 11b (neu)

Subkommissionen

- ¹ Jede ständige Kommission oder Sachbereichskommission kann eine oder mehrere Subkommissionen einsetzen.
- ² Die Subkommissionen erarbeiten Anträge für die Kommission, die sie eingesetzt hat.

³ Sie können sich nur an die Kommission wenden, aus der sie hervorgingen.

Art. 12 Abs. 1

- ¹ Innerhalb des Grossen Rates bestehen folgende ständige Kommissionen:
- d) (geändert) die Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission;
- f) Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

- ^{1a} Der Grosse Rat bestimmt in einer Parlamentsverordnung die genaue Zahl der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für auswärtige Angelegenheiten.
- ² Ein Mitglied des Grossen Rates kann nicht gleichzeitig der Justizkommission und der Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission angehören, weder als Mitglied noch als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Art. 14 Abs. 3 (neu)

³ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht darüber, wie sie die Befugnisse, die der Grosse Rat ihr übertragen hat, genutzt hat.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission; (Artikelüberschrift geändert)

- ¹ Die Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission hat folgende Zuständigkeiten:
- a) (neu) Sie prüft die Begnadigungsgesuche.
- b) (neu) Sie prüft die Petitionen, für die der Grosse Rat zuständig ist, mit Ausnahme derjenigen, die den Justizbereich betreffen (Art. 16 Abs. 1 Bst. e).
- c) (neu) Sie prüft die Volksmotionen, die zustande gekommen sind, und leitet sie an das Plenum des Grossen Rates weiter.

Art. 19

Aufgehoben

Abschnittsüberschrift nach Art. 19 (geändert)

2.1.3.3 Sachbereichs- und Ad-hoc-Kommissionen

Art. 19a (neu)

Sachbereichskommissionen

- ¹ Den Sachbereichskommissionen gehören jeweils höchstens elf Mitglieder an.
- ² In der Parlamentsverordnung, mit der sie eingesetzt werden, wird namentlich für jede Sachbereichskommission Folgendes festgelegt:
- a) die Zuständigkeitsbereiche;
- b) die Zahl der Mitglieder;
- c) allenfalls die Dauer, für die sie eingesetzt wird.
- ³ Die Verfasserinnen und Verfasser einer erheblich erklärten Motion oder parlamentarischen Intitiative werden eingeladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Sachbereichskommission teilzunehmen, die beauftragt ist, den Entwurf, mit der ihr Folge gegeben wird, zu prüfen oder auszuarbeiten, wenn sie ihr nicht schon ohnehin angehören.
- ⁴ Wenn die Verfasserinnen und Verfasser derselben Fraktion angehören, geben sie dem Büro an, wer von ihnen Mitglied der Kommission wird, wenn keine oder keiner von ihnen ihr bereits angehört.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Ad-hoc-Kommissionen (Artikelüberschrift geändert)

- ¹ Die Ad-hoc-Kommissionen bestehen aus höchstens elf Mitgliedern.
- ² Die Verfasserinnen oder Verfasser der erheblich erklärten Motion oder parlamentarischen Initiative sind von Amtes wegen Mitglieder der Ad-hoc-Kommission zur Prüfung oder Ausarbeitung des Entwurfs, mit dem dem Vorstoss Folge gegeben wird. Wenn die Verfasserinnen und Verfasser derselben Fraktion angehören, geben sie dem Büro an, wer von ihnen Mitglied der Kommission wird.
- ³ Ein Mitglied einer Ad-hoc-Kommission kann sich von einem einzigen Mitglied des Grossen Rates für eine oder mehrere Sitzungen vertreten lassen; es teilt dies sofort der Kommissionspräsidenten und dem Sekretariat mit.
- ⁴ Die Ad-hoc-Kommission wird aufgelöst, sobald sie die ihr übertragene Aufgabe erfüllt hat.

Art. 21a (neu)

Abhaltung von Sitzungen per Videokonferenz

¹ Grundsätzlich müssen die Kommissionsmitglieder bei den Kommissionssitzungen physisch anwesend sein.

- ² Eine Kommission kann jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder beschliessen, dass eine oder mehrere ihrer Sitzungen per Videokonferenz abgehalten werden.
- ³ Die Authentifizierung der beteiligten Personen, die Sicherheit der Abstimmungen und die Vertraulichkeit der Sitzungen sind gewährleistet.
- ⁴ Das Verfahren und das Informatiksystem müssen zuvor vom Büro genehmigt werden.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

Sekretariat der Kommissionen (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission führt über jede Sitzung ein Protokoll. Darin werden der Ort, das Datum und die Dauer der Sitzung, die Anwesenden, die verteilten Dokumente, die behandelten Geschäfte, die Anträge, über die abgestimmt wurde, die getroffenen Entscheide und die Abstimmungsergebnisse erwähnt.

Art. 27 Abs. 3 (neu)

³ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler bezeichnen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten für eine halbe Legislaturperiode; sie sind wieder wählbar.

Art. 28a (neu)

Arbeitsweise der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

¹ Die Arbeitsweise der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und die Zuständigkeiten ihres Präsidiums werden in einer Richtlinie des Büros festgelegt.

Art. 30 Abs. 1

- ¹ Als Stabsstelle des Grossen Rates erfüllt das Sekretariat insbesondere folgende Aufgaben:
- j) (neu) Es unterstützt das Präsidium, das Büro und die Kommissionen wissenschaftlich und berät sie in Verfahrensfragen.
- k) (neu) Es stellt die Nachverfolgung der Dossiers sicher.
- l) (neu) Es unterstützt das Präsidium bei seinen repräsentativen Aufgaben.

Art. 30a (neu)

Aufzeichnung der Sitzungen der Organe des Grossen Rates

¹ Um die Protokollführung der Organe des Grossen Rates zu erleichtern, kann die Person, die das Sekretariat sicherstellt, die Debatten aufzeichnen.

- ² Diese Aufzeichnungen dürfen nicht über die Genehmigung des jeweiligen Protokolls hinaus aufbewahrt werden und müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt vernichtet werden.
- ³ Sollte das Protokoll nicht genehmigt werden, müssen die Aufzeichnungen spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung des Grossen Rates zum betreffenden Geschäft vernichtet werden.

Art. 31 Abs. 1

- ¹ Das Sekretariat führt folgende Register:
- a) (geändert) das Register mit den Namen der Mitglieder des Grossen Rates und seiner Organe sowie der vom Grossen Rat gewählten, ernannten und delegierten Personen, wobei insbesondere das Datum der Wahl, der Ernennung oder der Delegation und die Amtsdauer angegeben werden;

Art. 35 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

- ⁴ Die Bestimmungen der Gesetzgebung über das Staatspersonals über die jährliche Beurteilung und der Führung durch Ziele gelten für die Beurteilung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs nicht.
- ⁵ Die periodische Beurteilung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Grossen Rates und von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten durchgeführt.

Art. 43 Abs. 3

- ³ Das Programm der zweiten Sitzung lautet wie folgt:
- b) Aufgehoben

Art. 48 Abs. 3 (neu)

³ Die Unterlagen nach Absatz 1 Bst. e werden in Form von elektronischen Dateien abgegeben, wenn sie nicht rechtzeitig im Internet frei zur Verfügung stehen.

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Jedes Mitglied des Grossen Rates erhält die wichtigsten Unterlagen in elektronischer Form; dazu gehören mindestens:
- ... (Aufzählung unverändert)
- ² Aufgehoben
- ³ Auf Anfrage erhalten sie ein kostenloses Abonnement für die Online-Version des Amtsblatts des Kantons Freiburg.

Art. 54 Abs. 3 (geändert)

³ Hat ein Mitglied keine Dispens der Präsidentin oder des Präsidenten oder keine vom Büro als ausreichend anerkannte Begründung, so wird es im Sitzungsjournal oder im Protokoll als abwesend aufgeführt.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder, das Büro, die ständigen Kommissionen und die Sachbereichskommissionen des Grossen Rates können folgende Arten von parlamentarischen Vorstössen einreichen:

... (Aufzählung unverändert)

Art. 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu)

¹ Die parlamentarischen Vorstösse werden schriftlich eingereicht und enthalten eine Begründung. Der Gegenstand muss klar bestimmt werden können, er muss die Einheit der Materie wahren. Sie können jederzeit beim Sekretariat des Grossen Rates eingereicht werden.

^{2a} Wenn der parlamentarische Vorstoss die Arbeitsweise des Grossen Rates betrifft, verfasst das Sekretariat die Stellungnahme im Auftrag des Büros.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Ein parlamentarischer Vorstoss wird von höchstens zwei Verfasserinnen und Verfassern unterzeichnet und in elektronischer Form eingereicht. Trägt der Vorstoss mehr als zwei Unterschriften und werden keine näheren Angaben gemacht, so werden die beiden ersten als diejenigen der Verfasserinnen und Verfasser und die weiteren als diejenigen der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner betrachtet.

³ Der Grosse Rat regelt in einer Parlamentsverordnung die Modalitäten der Unterschriften und deren Prüfung.

Art. 62 Abs. 1, Abs. 4 (neu)

- ¹ Den Mitgliedern des Grossen Rates werden abgegeben und sodann nach Artikel 97 der Öffentlichkeit und den Medien bekannt gegeben:
- a) (geändert) die parlamentarischen Vorstösse und ihre Begündung, nach ihrer Überweisung an den Staatsrat;
- ⁴ Bevor die parlamentarischen Vorstösse und ihre Begründung gemäss den vorstehenden Absätzen verteilt und verbreitet werden, werden sie vom Sekretariat übersetzt. Bevor die parlamentarischen Vorstösse und ihre Begründung übersetzt werden, werden sie gemäss Absatz 1 Bst. a dem Staatsrat übermittelt.

Art. 68 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staatsrat erstellt jedes Jahr im Tätigkeitsbericht die Liste der Vorstösse, denen er im Verlauf des Berichtsjahrs Folge gegeben hat.

Art. 68a (neu)

Abschreibung

- ¹ Der Grosse Rat ist zuständig, hinfällig gewordene oder überholte Vorstösse abzuschreiben.
- ² Der Staatsrat kann dem Grossen Rat beantragen, eine solche Abschreibung vorzunehmen.

Art. 75a (neu)

Verspätung bei der Umsetzung durch den Staatsrat

- ¹ Wenn der Staatsrat bis zum Ende der verlängerten Frist gemäss Artikel 75 Abs. 4 der Motion keine Folge gegeben hat, ohne dass er dafür triftige Gründe geltend machen kann:
- a) gewährt das Büro dem Staatsrat eine letzte Frist oder
- b) es beantragt, dass die Motion abgeschrieben wird.
- ² Wenn die letzte Frist verstrichen ist, ernennt das Büro eine Kommission, die dem Grossen Rat Mittel und Wege vorschlägt, um das Ziel der Motion zu erreichen, oder es beantragt, dass sie abgeschrieben wird.

Art. 78 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben

Art. 78a Abs. 1 (geändert)

¹ Anfragen, welche die Gerichtsverwaltung betreffen, werden vom Sekretariat dem Justizrat überwiesen.

Art. 80 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Staatsrat macht spätestens zwölf Monate nach der Erheblicherklärung des Auftrags einen Bericht über die Folge, die er ihm gegeben hat. Auf begründetes Gesuch hin kann das Büro diese Frist verlängern; es hört die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags an.

Art. 86 Abs. 1

- ¹ Eine Volksmotion, die gemäss der Gesetzgebung über die Ausübung der politischen Rechte zustande gekommen ist, wird wie eine parlamentarische Motion behandelt; folgende Besonderheiten bleiben vorbehalten:
- a1) (neu) Nach Erhalt der Antwort des Staatsrats wird die Volksmotion von der Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission geprüft, bevor das Plenum über die Erheblicherklärung debattiert.
- c) (geändert) Die Motionärinnen und Motionäre äussern sich nicht vor dem Plenum des Grossen Rates und vor der Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission nur auf deren Verlangen.

Art. 88a (neu)

Anpassung und Veröffentlichung

¹ Nach der Verabschiedung der Erlasse passt das Sekretariat diese an die Beschlüsse des Grossen Rates an und leitet sie zur Veröffentlichung gemäss der einschlägigen Gesetzgebung an die zuständige Stelle weiter.

Art. 90 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amtliche Tagblatt wird in elektronischer Form erstellt; die Vorschriften der Gesetzgebung über die Archivierung bleiben vorbehalten. Es steht wenn möglich vor Beginn der folgenden Session zur Verfügung.

Art. 97 Abs. 2 (geändert)

² Ausgenommen sind Dokumente über Begnadigungsgesuche, Dokumente im Zusammenhang mit einem Dekret über die Einbürgerungen und Dokumente, für deren Behandlung das Büro eine geheime Beratung zu beantragen beabsichtigt. Die Öffentlichkeit dieser Dokumente wird aufgeschoben, bis der Grosse Rat über das Dekret über die Einbürgerungen oder über die geheime Beratung und das Ausmass der Geheimhaltung entschieden hat.

Art. 98 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)

- ¹ Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich. Sie werden live über Internet verbreitet und können über weitere Medien übertragen werden.
- ^{1a} Die namentlichen Ergebnisse der Abstimmungen werden in die Live-Übertragung der Debatten im Internet aufgenommen; geheime Abstimmungen und geheime Beratungen bleiben vorbehalten. Die Einzelheiten werden wenn nötig in einer Parlamentsverordnung festgelegt.
- ^{1b} Ist eine Internet-Übertragung aufgrund eines technischen Problems nicht möglich, so führt dies nicht zur Unterbrechung der Sitzung und beeinträchtigt die Gültigkeit der Beratungen und Beschlüsse nicht.

Art. 99 Abs. 3 (neu)

³ Im Übrigen richtet sich der Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen der Kommissionssitzungen nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

Art. 105 Abs. 2 (geändert)

² Das Büro legt die Sessionsdaten zwanzig Monate im Voraus fest; es hört vorgängig den Staatsrat an.

Art. 108a (neu)

Annullierung einer Session

- ¹ Wenn es aufgrund aussergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt ist, kann das Büro eine Session annullieren:
- a) auf eigene Initiative;
- b) wenn 22 Mitglieder es beantragen;
- c) auf Gesuch des Staatsrats.
- ² Wenn eine Session annulliert wird, werden die Gegenstände, die in dieser Session hätten behandelt werden sollen, in der nächsten Session behandelt, es sei denn, sie sind in der Zwischenzeit gegenstandslos geworden.

Art. 109a (neu)

Fernteilnahme - Grundsätze

- ¹ Grundsätzlich müssen die Mitglieder des Grossen Rates an den Sessionen physisch anwesend sein.
- ² Der Grosse Rat kann jedoch in Abweichung von Absatz 1 eine Parlamentsverordnung erlassen, in der festgelegt wird, dass es Grossrätinnen und Grossräten bewilligt werden kann, aus der Ferne an einer ordentlichen Session teilzunehmen, wenn
- a) der Staatsrat gestützt auf Artikel 117 der Verfassung Massnahmen ergriffen hat und
- b) wenn die Umstände, die den Staatsrat zu diesen Massnahmen veranlasst haben, einen erheblichen Teil der Grossrätinnen und Grossräte daran hindern, physisch an den Sessionen teilzunehmen.
- ³ Das Büro entscheidet über das Recht auf Fernteilnahme von Mitgliedern des Grossen Rates, die darum ersuchen.

Art. 109b (neu)

Fernteilnahme - Grenzen

- ¹ Mitglieder des Grossen Rates, die aus der Ferne an der Sitzung teilnehmen, werden bei der Feststellung des Quorums nicht mitgezählt.
- ² Das Recht auf Fernabstimmung entfällt, wenn durch Sitzen und Stehen oder geheim abgestimmt wird.
- ³ Die Beratungen werden nicht unterbrochen und die Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein aus der Ferne teilnehmendes Mitglied des Grossen Rates aus technischen Gründen nicht debattieren oder seine Stimme nicht abgeben kann.

Art. 109c (neu)

Fernteilnahme - Parlamentsverordnung

- ¹ Wenn der Staatsrat gestützt auf Artikel 117 KV Massnahmen ergreift, entscheidet das Büro, ob es dem Grossen Rat beantragen will, in einer Parlamentsverordnung die Fernteilnahme zu bewilligen.
- ² Wenn das Büro beschliesst, dem Grossen Rat zu beantragen, die Fernteilnahme zu bewilligen, verfasst es eine Parlamentsverordnung, in der die Bedingungen festgelegt werden, die ein Mitglied des Grossen Rates erfüllen muss, damit ihm die Fernteilnahme bewilligt wird.
- ³ Diese Bedingungen müssen:
- a) in einem notwendigen und engen Zusammenhang mit den Umständen stehen, die den Staatsrat veranlasst haben, gestützt auf Artikel 117 KV Massnahmen zu ergreifen;
- b) so sein, dass ihre Erfüllung nachgewiesen werden kann, namentlich durch ein Arztzeugnis.
- ⁴ Über den Verordnungsentwurf, der vom Büro gemäss Absatz 2 vorgeschlagen wird, wird in derselben Sitzung beraten und abgestimmt.

Art. 109d (neu)

Fernteilnahme - Bewilligungsverfahren

- ¹ Mitglieder des Grossen Rates, die wünschen, dass ihnen die Fernteilnahme bewilligt wird, müssen ihr Gesuch an das Büro richten. Dem Gesuch ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied die in der Parlamentsverordnung festgelegten Kriterien erfüllt.
- ² Gegen den Entscheid des Büros kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Art. 109e (neu)

Fernteilnahme - Dauer der Gültigkeit

- ¹ Die gemäss Artikel 109c erlassene Parlamentsverordnung gilt für die ganze Dauer des vom Staatsrat verordneten ausserordentlichen Zustands, sofern die Umstände weiterhin dessen Aufrechterhaltung rechtfertigen.
- ² Das Büro beurteilt regelmässig die Situation und beantragt dem Grossen Rat bei Bedarf, die Parlamentsverordnung aufzuheben.
- ³ Das Büro kann die von ihm erteilten Bewilligungen überprüfen, wenn es aufgrund der Entwicklung der Situation gerechtfertigt ist.

Art. 109f (neu)

Fernteilnahme - Informatiksystem und geeignete Massnahmen der berechtigten Mitglieder

- ¹ Die Authentifizierung der beteiligten Personen, die Sicherheit der Abstimmungen und die Vertraulichkeit der geheimen Beratungen sind gewährleistet.
- ² Das Verfahren und das Informatiksystem müssen zuvor vom Büro genehmigt werden.
- ³ Das Mitglied des Grossen Rates, das zur Fernteilnahme berechtigt ist, muss alle geeigneten Massnahmen treffen, um die Sicherheit der Abstimmungen und die Vertraulichkeit der geheimen Beratungen nicht zu gefährden.

Art. 110 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staatsrat informiert den Grossen Rat zweimal im Jahr darüber, welche Geschäfte er ihm im nächsten Halbjahr voraussichtlich überweisen wird, für das erste Halbjahr im Dezember und für das zweite Halbjahr im Juni; er gibt die Session, während der er das Geschäft behandelt haben will, an.

Art. 113 Abs. 3 (geändert)

³ Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter und die Person, welche die Regierung vertritt, können jedoch zu jedem Geschäft das Wort verlangen.

Art. 116a (neu)

Protokolle der Verhandlungen – Veröffentlichung von audiovisuellen Aufzeichnungen

¹ Die audiovisuellen Aufzeichnungen der Sitzungen des Grossen Rates werden in Form eines indexierten Archivs veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Art. 129 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Änderungsantrag wird schriftlich formuliert und der Präsidentin oder dem Präsidenten grundsätzlich elektronisch übermittelt, bevor er begründet wird.

Art. 133 Abs. 3 (neu)

³ Stimmt der Staatsrat einem neuen Änderungsantrag zu, so wird dieser dem Änderungsantrag, der gegen alle anderen obsiegt hat, gegenübergestellt.

Art. 134 Abs. 4 (neu)

⁴ Die namentlichen Ergebnisse der Abstimmungen im Grossen Rat werden auf geeignete Weise im Internet veröffentlicht; geheime Abstimmungen bleiben vorbehalten. Die Einzelheiten werden falls nötig in einer Parlamentsverordnung festgelegt.

Art. 142 Abs. 3

- ³ Es erhalten das Wort:
- b) (geändert) die Person, welche die Regierung vertritt;
- d) (geändert) die Mitglieder des Grossen Rates, die einen Nichteintretensoder einen Rückweisungsantrag eingereicht haben;
- e) (neu) im Falle eines Votums nach den Buchstaben c und d wiederum die Person, welche die Regierung vertritt; diese gibt zu diesem Zeitpunkt bekannt, ob die Regierung mit dem Antrag eines Mitglieds des Grossen Rates einverstanden ist:
- f) (neu) die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission bei einem Votum nach den vorstehenden Buchstaben.

Art. 143 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Wurde Eintreten beschlossen, so geht der Entwurf in die Detailberatung, die grundsätzhlich artikelweise erfolgt; die absatzweise Lesung gewisser Artikel kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten beschlossen und von der Berichterstatterin oder vom Berichterstatter, von der Person, welche die Regierung vertritt, oder mit einem Ordnungsantrag verlangt werden. Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Entwurf oder ein Teil davon auch kapitelweise oder abschnittweise beraten werden.
- ² Die Beratung wird von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter der Kommission und von der Person, welche die Regierung vertritt, eingeleitet. Nachher verläuft die Beratung gemäss der gewählten Art der Behandlung.

³ Zum Schluss der Diskussion nehmen die Berichterstatterin oder der Berichterstatter und die Person, welche die Regierung vertritt, kurz zu den Voten Stellung. Ein Mitglied des Grossen Rates kann nur noch das Wort ergreifen, um eine seine Person betreffende oder eine falsche Tatsache richtig zu stellen, es hat sich dabei aber genau an diese Tatsachen zu halten.

Art. 144 Abs. 1 (geändert)

¹ Stimmen die Anträge der Kommission und des Staatsrates überein und ist die Kommission einstimmig, so verzichtet die Berichterstatterin oder der Berichterstatter darauf, diese Anträge zu kommentieren. Die Person, welche die Regierung vertritt, kann indessen das Wort verlangen.

Art. 145 Abs. 2 (geändert)

² Die Redaktionskommission setzt sich zusammen aus der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter der Kommission, die das Geschäft behandelt hat, der Person, welche die Regierung vertritt, und zwei oder drei Mitgliedern der betreffenden Kommission; beide Amtssprachen sind vertreten. Sie sichert sich die Mitarbeit der betreffenden Verwaltungsstellen.

Art. 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Lesungen eines Entwurfs für Verfassungsbestimmungen müssen zwingend in verschiedenen Sitzungen stattfinden.
- ² Aufgehoben
- ³ Für andere Bestimmungen als Verfassungsänderungen kann mit einem Ordnungsantrag ein zeitlicher Abstand zwischen den Lesungen gefordert werden, wenn das Büro entschieden hat, dass sie in derselben Sitzung stattfinden.

Art. 153 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

- ⁴ Vor jedem Wahlgang bietet die Präsidentin oder der Präsident den Fraktionen die Gelegenheit, sich kurz durch eine Sprecherin oder einen Sprecher zu äussern.
- ⁵ Gewählt ist die Person, die im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr erreicht.

Art. 154 Abs. 7 (neu)

⁷ Die Absätze 1-6 gelten auch, wenn nur ein Sitz zu besetzen ist.

Art. 157 Abs. 1

¹ Es werden nicht in Betracht gezogen:

- c) (geändert) die zugunsten einer nicht wählbaren Person abgegebenen Stimmen.
- d) Aufgehoben

Art. 191 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Im Allgemeinen wird die Regierung von der Direktionsvorsteherin oder vom Direktionsvorsteher, die oder der für den betreffenden Bereich zuständig ist, oder, für Angelegenheiten der Staatskanzlei, von der Staatskanzlerin oder vom Staatskanzler vertreten. Der Staatsrat kann jedoch beschliessen, sich von einem anderen Mitglied als dem oben genannten vertreten zu lassen.
- ^{1a} Mit dem Einverständnis der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten kann sich die Person, welche die Regierung vertritt, in den Kommissionssitzungen von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär der betreffenden Direktion oder einem anderen Mitglied des höheren Kaders vertreten lassen.
- ² Die Person, welche die Regierung vertritt, kann sich an den Kommissionssitzungen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleiten lassen, die mit der technischen Betreuung des Entwurfs beauftragt sind.

Art. 195 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Person, welche die Regierung vertritt, spricht unmittelbar nach der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter der Kommission und hat ein ähnliches Rederecht.

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 6.1 (neu)

6.1.1 Übergangsrecht zur Änderung vom 06.09.2006

Abschnittsüberschrift nach Art. 200 (neu)

6.1.2. Übergangsrecht zur Änderung vom XX.YY.2021

Art. 200a (neu)

Frist

- ¹ Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom XX.YY.2021 dieses Gesetzes:
- a) erlässt der Grosse Rat eine Parlamentsverordnung, in der die Zahl der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für auswärtige Angelegenheiten festgelegt wird, und bildet allenfalls die beiden Kommissionen neu;

- b) bildet der Grosse Rat die Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission;
- c) wählt der Grosse Rat die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die ständigen Kommissionen;
- d) bildet der Grosse Rat die nach altem Recht eingerichteten Fachkommissionen als Sachbereichskommissionen neu oder löst sie auf.

Art. 200b (neu)

Anwendbares Recht

- ¹ Ordentliche Kommissionen, die nach dem alten Recht gebildet wurden, werden bis zu ihrer Auflösung weiterhin nach diesem geregelt.
- ² Das alte Recht gilt für:
- a) die ständigen Kommissionen, solange der Grosse Rat die Handlungen nach Artikel 200a Abs. 1 Bst. a-c nicht ausgeführt hat;
- b) die nach altem Recht gebildeten Fachkommissionen, solange der Grosse Rat sie nicht als Sachbereichskommissionen neu gebildet oder nach Artikel 200a Abs. 1 Bst. d aufgelöst hat.
- ³ Die Änderung vom XX.YY.2021 dieses Gesetzes gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für laufende Gesetzgebungsverfahren und für die Behandlung hängiger parlamentarischer Vorstösse. Das Büro oder der Grosse Rat können aber bestimmte Geschäfte nach dem alten Recht abschliessen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt ist.

Art. A1-3 Abs. 1

- ¹ Die Entschädigung, die jeder Fraktion ausgerichtet wird, wird wie folgt festgelegt:
- a) (geändert) Grundbeitrag: Fr. 37'700

II.

1. Der Erlass SGF <u>115.1</u> (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), vom 06.04.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 106 Abs. 6 (neu)

⁶ Die Absätze 2 Bst. c, 3 Bst. a und 4 gelten nicht für fakultative parlamentarische Finanzreferendumsbegehren.

Art. 109a (neu)

Fakultatives parlamentarisches Finanzreferendum - Prüfung der Unterschriften

- ¹ Innerhalb von fünf Tagen nach der Einreichung eines fakultativen parlamentarischen Finanzreferendumsbegehrens leitet die Staatskanzlei die Unterschriftenbogen zur Prüfung an das Sekretariat des Grossen Rates weiter.
- ² Das Sekretariat des Grossen Rates hat 5 Tage Zeit, um die Unterschriftenbogen zu prüfen und zu bestätigen und sie der Staatskanzlei zur Auszählung zurückzusenden.

Art. 110a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterschriftenbogen sind nicht öffentlich. Eine Ausnahme bilden die Bogen mit Unterschriften zur Unterstützung eines fakultativen parlamentarischen Finanzreferendumsbegehrens.

2.

Der Erlass SGF <u>116.1</u> (Gesetz über das Petitionsrecht, vom 21.05.1987) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (neu)

- ³ Eine an den Grossen Rat gerichtete Petition wird der zuständigen ständigen Kommission überwiesen; diese prüft sie grundsätzlich innerhalb von 5 Monaten nach Eingang und formuliert begründete Anträge. Stellt sich heraus, dass die Petition offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, so hat die ständige Kommission die Befugnis, sie abzuschreiben, und teilt dies dem Verfasser der Petition mit.
- ^{3a} Die Kommission überweist dem Staatsrat eine Kopie ihres Berichts an den Grossen Rat.
- ⁴ Der Grosse Rat äussert sich zu der an ihn gerichteten Petitionen während der Session, für die ihm die Kommission den Bericht überwiesen hat. Beschliesst der Grosse Rat, die Petition gegen die Empfehlung der zuständigen ständigen Kommission zu unterstützen, so reicht das Büro des Grossen Rates einen parlamentarischen Vorstoss ein, um das Ziel der Petition zu erreichen.

3.

Der Erlass SGF <u>17.5</u> (Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG), vom 09.09.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1a (neu)

^{1a} In Abweichung von Absatz 1 Bst. b sind die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen des Grossen Rates, die der Vorprüfung eines Erlassentwurfs gewidmet sind, unter den allgemeinen Bedingungen gemäss diesem Gesetz zugänglich. Sie sind jedoch erst zugänglich, wenn der Grosse Rat über den Erlassentwurf entschieden hat.

4.

Der Erlass SGF <u>31.1</u> (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), vom 06.10.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Das begründete Begnadigungsgesuch ist beim Grossen Rat einzureichen.
- ³ Der Grosse Rat verlangt von der Behörde, die mit dem Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen beauftragt ist, dass sie die nützlichen Informationen einholt und an ihn weiterleitet.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

[Signaturen]